

VI ZR 250/62

V e r k ü n d e t
am 21. Juni 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Heinz S [REDACTED], E [REDACTED] T [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma St [REDACTED] & U [REDACTED] KG., N [REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. Josef St [REDACTED], N [REDACTED], L [REDACTED] -Str. [REDACTED],
3. Joachim U [REDACTED], E [REDACTED], M [REDACTED] -Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich
Meyer

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26. Juni 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1959 führte die erstbeklagte Firma für die Stadt Nürnberg auf dem für den Großmarkt vorgesehenen Gelände Planierungsarbeiten durch. Hierbei wurde eine Planierraupe verwendet, mit deren Bedienung die Erstbeklagte den früheren Mitbeklagten Georg R. beauftragt hatte. Als Auffüllmaterial ließ die Erstbeklagte in ständiger Zufuhr Sand heranschaffen, so auch durch die Firma N., die zu diesem Zweck mehrere Lastkraftwagen einsetzte. Einer ihrer Fahrer war der Kläger.

Am 2. Februar 1959 gegen 17.00 Uhr blieb ein Lastkraftwagen der Firma N. in dem angefahrenen Sand stecken. Auf die Aufforderung des Fahrers B. zog R. den Lastkraftwagen mit seiner Raupe rückwärtsfahrend aus dem Sand heraus. Um danach die Fahrzeuge wieder voneinander zu trennen, kroch der Kläger, der mit seinem Wagen ebenfalls Sand angefahren und abgeladen hatte, unter den hochgezogenen Schild an der Vorderseite der Raupe, wo B. vorher das Drahtseil befestigt hatte. Der Schild senkte sich und drückte den Kläger auf den Boden. Der Kläger wurde hierdurch schwer verletzt.

Das Sinken des Schildes beruhte darauf, daß die hydraulische Bedienungsvorrichtung nicht mehr den Ölstand aufwies, der erforderlich war, um den Schild auch dann noch hochgezogen zu halten, wenn die Raupe, wie es beim Zurückziehen des Lastkraftwagens auf dem unebenen Gelände geschehen war, aus der waagerechten Lage in eine schräge Stellung geriet. Die hydraulische Vorrichtung der im Jahre 1955 hergestellten Raupe war schadhaft und verbrauchte übermäßig viel Öl; Reparaturversuche waren erfolglos geblieben.

R. wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Strafe verurteilt (Cs 3316/59 AG Nürnberg).

Der Kläger hat für seinen Unfall R. und die erstbeklagte Firma sowie deren persönlich haftende Gesellschafter, die Beklagten zu 2) und 3), Schadensersatzpflichtig gemacht. Er hat behauptet, R. habe ihn durch ein Winken aufgefordert, das Seil unter dem Schild loszumachen. R. habe gewußt, daß die hydraulische Hebevorrichtung nicht mehr genug Öl gehabt habe, um einwandfrei funktionieren zu können. R. sei ein unzuverlässiger Mann, der wiederholt bestraft worden sei. Bei Arbeiten der hier gegebenen Art sei es verkehrsmäßig, daß die Fahrer der beteiligten Unternehmer einander mit ihren Fahrzeugen helfen, wenn ein Fahrzeug stecken bleibe und herausgezogen werden müsse. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß ihm die Beklagten daher auch auf Grund des Vertrages der erstbeklagten Firma mit der Firma N. für die Folgen seiner Verletzung durch die gefährlich funktionsunsichere Planierdraupe einzustehen hätten.

Durch Versäumnisurteil ist der Schadensersatzklage gegenüber Kupp stattgegeben worden.

Die Beklagten haben bestritten, daß R. den Kläger aufgefordert habe, unter den Raupenschild zu kriechen und das Seil zu lösen; der Kläger habe das von sich aus unternommen; R. habe es gar nicht bemerkt. Den Arbeitern der beklagten Firma, so haben die Beklagten behauptet, sei allgemein verboten gewesen, steckengebliebenen fremden Fahrzeugen zu helfen; auch R. sei dieses Verbot erteilt worden. An dem Unfalltag habe er morgens mitgeteilt, daß er nicht mehr genug Öl für die Raupe habe; ihm sei daraufhin untersagt worden, vor dem Eintreffen von Öl weiter mit der Raupe zu fahren. Er habe mit der Raupe auch nicht mehr gearbeitet, sondern sie nach Arbeitsschluß nur noch für das Herausziehen des Wagens von B. in Betrieb gesetzt. Dieses Herausziehen sei eine reine Gefälligkeit des R. gewesen. R. sei in dem Betrieb der beklagten Firma seit dem Sommer 1958 tätig gewesen.



Von Bestrafungen hätten die Firmeninhaber nichts gewußt; R. habe sich als tüchtig und zuverlässig erwiesen.

Das Landgericht hat die Klage gegenüber den Beklagten abgewiesen.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger sein Klagebegehren zuletzt darauf gerichtet, daß die Beklagten als Gesamtschuldner an den Kläger zum Ersatz des durch die Sozialversicherung nicht gedeckten Erwerbsausfalls 3 108,60 DM nebst Zinsen und für die Zeit ab 2. Februar 1962 eine monatliche Rente von 94,20 DM zu zahlen hätten; weiter hat er ein in gerichtliches Ermessen gestelltes Schmerzensgeld verlangt und festzustellen beantragt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch für jeden aus dem Unfall vom 2. Februar 1959 auftretenden Folgeschaden haften.

Mit der Revision verfolgt der Kläger dieses Verlangen weiter, jedoch mit der Einschränkung, daß sich die Rente auf die Zeit begrenze, während der er, der am 20. Februar 1918 geboren sei, ohne den Unfall voraussichtlich erwerbsfähig geblieben wäre, daß sich die Feststellung der Ersatzpflicht für Zukunftsschäden vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Träger der Sozialversicherung verstehe und daß gegen die Beklagten in Gesamtschuldnerschaft mit R. erkannt werden möge, soweit gegen diesen das rechtskräftige Versäumnisurteil vom 15. März 1961 ergangen ist.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat eine Schadensersatzpflicht der

Beklagten weder auf vertraglicher Grundlage noch aus unerlaubter Handlung für begründet gehalten. In beiderlei Hinsicht begegnet die Beurteilung des Berufungsgerichts rechtlichen Bedenken.

a) Unmittelbare vertragliche Beziehungen haben zwischen dem Kläger und den Beklagten allerdings nicht bestanden. Zu der erstbeklagten Firma ist der Kläger auch dadurch in keine Beziehungen dienstvertraglicher Art getreten, daß er es auf das Winkzeichen des R. unternahm, das Drahtseil von der Planierraupe zu lösen; R. war nach der Feststellung des Berufungsgerichts als einfacher Arbeiter nicht befugt, mit Wirkung gegen die Erstbeklagte Dienstverhältnisse zu begründen.

Bei einem Werkvertrag, wie er nach der rechtsbedenkenfreien Auffassung des Berufungsgerichts zwischen der erstbeklagten Firma und der Firma N. über die Heranschaffung von Sand zur Auffüllung des Geländes zustande gekommen ist, treffenden Besteller aber gegenüber dem Werkunternehmer und dessen bei der Vertragsausführung tätigen Leuten gleiche Schutz- und Fürsorgepflichten, wie sie bei einem Dienstverhältnis dem Dienstherrn nach § 618 BGB gegenüber dem Dienstverpflichteten obliegen (BGHZ 5, 62; 26, 365; Urteil es erkennenden Senats vom 15. Mai 1959 - VI ZR 109/58 - LM Nr. 18 zu § 328 BGB = NJW 1959, 1676 = VersR 1959, 645). Die beklagte Firma war daher den Angehörigen der Firma N. gegenüber verpflichtet, ihre Vorrichtungen und Gerätschaften, mit denen diese zu tun hatten oder in deren Wirkungsbereich sie bei der Vertragsabwicklung kamen, so einzurichten und zu unterhalten und die unter ihrer Anordnung und Leitung stehenden Arbeitsvorgänge so zu regeln, daß die Angehörigen der Firma N. gegen Gefahr für Leben und Gesundheit tunlichst geschützt waren. Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Nur meint es, mit der Planierraupe hätten die Leute der Firma N. nichts zu schaffen gehabt. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, Sand zuzufahren und ab-

zuladen. Hierdurch hätten sie mit der Planierraupe nicht in Berührung kommen können. Der Kläger sei bei einer Verwendung der Raupe zu Schaden gekommen, die außerhalb des Vertragsverhältnisses der beiden Firmen gelegen habe.

Diese Auffassung wird der Sachlage nicht gerecht.

Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten sollte das Gelände, das die erstbeklagte Firma für die Anlage des Großmarktes herzurichten hatte, um 60 cm erhöht und planiert werden. Dazu wurde solche Mengen Füllmaterial benötigt, daß insgesamt 10-12 Lastkraftwagen zur Anfuhr von Sand eingesetzt wurden. Daß unter solchen Umständen Lastkraftwagen auf dem Arbeitsgelände einsinken und steckenbleiben konnten, lag nicht fern. In einer nicht festgestellten Zahl von Fällen muß dies tatsächlich auch vorgekommen sein, hat das Berufungsgericht doch als erwiesen angesehen, daß die Leute der beklagten Firma getadelt worden sind, wenn deren Inhabern bekannt wurde, daß sie steckengebliebene fremde Fahrzeuge herausgezogen hatten. Raupenfahrzeuge sind ihrer Art nach hierzu besonders geeignet. Festgestelltermaßen hat R. [REDACTED] solche Hilfe dann auch trotz Verbots der Beklagten wiederholt geleistet. Wie der Kläger durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt und das Berufungsgericht als möglich unterstellt hat, ist es üblich, das Planierunternehmen Lastwagen, die beim Heranschaffen von Auffüllmaterial auf dem noch nicht fertig planierten Gelände stecken bleiben, mit der Planierraupe wieder flott zu machen helfen. Ist dem aber so, so läßt sich nicht aufrecht erhalten, daß der Beistand, den R. [REDACTED] mit der Planierraupe dem steckengebliebenen Lastkraftwagen der Firma N. [REDACTED] geleistet hat, völlig außerhalb des Vertragsverhältnisses der beiden Firmen gelegen habe. Wenn die Vertragsparteien auch keine besonderen Vereinbarungen über eine solche Hilfeleistung getroffen haben, so ist der Vertrag über das Heranschaffen von Sand durch die Firma N. [REDACTED]

auf das von der beklagten Firma unter Planierungsarbeit genommene Gelände doch so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Wollte die beklagte Firma nicht im Sinne jener Verkehrsübung verbunden sein, so hätte sie die Firma N[REDACTED] bei den Vertragsverhandlungen hierauf hinweisen müssen. Ihre rechtsgeschäftlichen Erklärungen wären im Sinne der Verkehrssitte auch dann auszulegen, wenn diese ihr nicht bekannt gewesen sein sollte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1953 - VI ZR 242/52 - LM Nr. 1 zu § 157 B BGB). Daß die Beklagten ihren Leuten untersagt haben, steckengebliebenen fremden Fahrzeugen fortzuhelfen, konnte gegenüber der Firma N[REDACTED] keine vertragsgestaltende Wirkung äußern; die Beklagten haben nicht behauptet, daß ihr Verbot, an das sich ihre Leute nicht einmal gehalten haben, der Firma N[REDACTED] oder auch nur deren Leuten bekannt geworden sei.

Danach lag es aber nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses der beiden Firmen, daß R[REDACTED] mit der Planierdraupe den steckengebliebenen Lastkraftwagen der Firma N[REDACTED] auf festen Boden zog und daß der Kläger, nachdem dies geschehen war, das Verbindungsseil von der Planierdraupe löste. War der Kläger auch nicht der Fahrer des steckengebliebenen Wagens, so standen er und der Fahrer B[REDACTED] doch beide im Dienste der Firma N[REDACTED] und waren beide auch im Auftrage ihrer Firma zur Ausführung des Vertrages mit der beklagten Firma tätig. Es stand in einem sachlichen Zusammenhang mit diesem Vertrage, daß der Kläger nach dem Flottmachen des Lastkraftwagens durch die Planierdraupe helfend zugriff.

In dem Vertragsverhältnis der beiden Firmen war R[REDACTED] Erfüllungsgehilfe der erstbeklagten Firma (§ 278 BGB). Ihm waren von der Erstbeklagten bei den Planierungsarbeiten die Aufgaben des Planierdraupenführers übertragen worden. Soweit hierbei Vertragspflichten gegenüber der Firma N[REDACTED] und hieraus folgende

Obliegenheiten gegenüber deren Leuten zu erfüllen waren, war deren Wahrnehmung ihm anvertraut. Dazu gehörte, daß er die Raupe nur so verwendete, daß die Leute der Firma N. bei ihrer der Vertragsabwicklung dienenden Tätigkeit auf dem Planierungsgelände nicht gefährdet waren und Schaden nehmen konnten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war ihm allerdings verboten, steckengebliebene fremde Lastkraftwagen herauszuziehen. Als sich am Unfalltage herausstellte, daß in der Planierraupe nicht mehr genug Öl war und der Schild bei Schrägstellung der Raupe herabfiel, hatte ihm der Zweitbeklagte nach der vom Berufungsgericht für glaubhaft gehaltenen eidlichen Aussage des R. auch gesagt, er solle die Arbeiten einstellen und warten, bis Öl komme. Mit der Mißachtung dieser Anordnungen hörte R. aber nicht auf, Erfüllungsgehilfe der Erstbeklagten zu sein. Der Grundsatz des § 278 BGB, der den Schuldner im Bereich der Vertragserfüllung mit dem Personalrisiko belastet, kann auch in solchen Fällen eingreifen, in denen sich der Erfüllungsgehilfe nicht an die Weisungen seines Geschäftsherrn hält (BGHZ 31, 358, 366). War es verkehrsüblich, daß Planierunternehmen Fahrzeuge, durch die sie sich Auffüllmaterial heranschaffen lassen, beim Steckenbleiben auf dem Planierungsgelände mit der Planierraupe flott zu machen helfen, so fiel es nicht aus dem allgemeinen Umkreis der dem Raupenführer R. anvertrauten Aufgaben heraus, daß er solche Hilfe im vorliegenden Fall gewährte.

R. hat nach der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Berufungsgerichts schuldhaft gehandelt, weil er den Kläger unter den Raupenschild kriechen ließ, obwohl er wußte, daß dadurch eine Gefahr für ihn entstand.

Das Berufungsgericht hätte bei der von ihm als möglich unterstellten Verkehrsübung daher nicht verneinen dürfen, daß die erstbeklagte Firma dem Kläger nach §§ 276, 618 Abs. 3, 842,

843 BGB schadensersatzpflichtig geworden ist und die Beklagten zu 2) und 3) als persönlich haftende Gesellschafter der erstbeklagten Firma dem Kläger in gleicher Weise haften.

b) Rechtsfehlerhaft ist auch die Verneinung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 831 BGB.

aa) Das Berufungsgericht meint, R. habe bei dem weisungswidrigen Herausziehen des Lastkraftwagens nicht in Ausführung der Verrichtungen gehandelt, zu denen er bestellt gewesen sei; da ihm untersagt worden sei, vor dem Eintreffen von Öl die Planier-raupe weiter zu verwenden, sei er zur Unfallzeit sogar überhaupt nicht mit einer Aufgabe betraut gewesen, die ihn noch die Stellung eines Verrichtungsgehilfen habe einnehmen lassen.

Bei dieser Beurteilung unterliegt das Berufungsgericht einer rechtsirrtümlich verengenden Betrachtungsweise. Unstreitig hat die erstbeklagte Firma R. in ihren Dienst genommen, damit er, der bis 1958 selbständiger Unternehmer gewesen war, bei ihr die Planier-raupe weiter bediente, die sie von ihm selbst erworben hatte. Hiernach muß mangels entgegenstehender Darlegungen davon ausgegangen werden, daß ihm bei seiner Einstellung der allgemeine Aufgabenkreis übertragen worden ist, der einem Planier-raupen-führer in einer Bauunternehmung in aller Regel zufällt. Das hat nicht damit sein Ende gefunden, daß ihm an dem Unfalltage gesagt worden ist, er solle die Weiterarbeit mit der Planier-raupe einstellen, bis Öl komme. Hierdurch ist er nicht als Planier-raupen-führer abberufen, sondern nur mit einer Einzelanweisung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben versehen worden. Er hat sich freilich an die ihm erteilten Weisungen nicht gehalten, als er mit der Planier-raupe den steckengebliebenen Lastkraftwagen der Firma N. herauszog. Die irrtümliche oder eigenmächtige Überschreitung der Grenzen eines Auftrags stellt das Handeln

des Beauftragten aber nicht außerhalb des Kreises der aufgetragenen Verrichtungen, solange es mit diesem Aufgabenkreis nach Zweck und Art noch in einem inneren Zusammenhang steht (BGHZ 11, 151, 153; vgl. ferner Urteile des erkennenden Senats vom 2. Februar 1955 - VI ZR 225/53 - VersR 1955, 205; vom 23. Februar 1955 - VI ZR 14/54 - VersR 1955, 214; vom 30. Oktober 1959 - VI ZR 156/58 - VersR 1960, 134, 137). Das war aber hier der Fall. Planieren eines größeren Geländes und Heranschaffen des nötigen Auffüllmaterials sind auf die Erreichung des gleichen Arbeitsergebnisses gerichtet; das eine kann nicht ohne das andere geschehen; beides muß auch Hand in Hand gehen, wie R. nach seiner Aussage im Strafverfahren und der hierauf Bezug nehmenden offenbar unbestrittenen Behauptung des Klägers die ankommenden Lastkraftwagenfahrer denn auch angewiesen hat, wo sie ihren Sand abwerfen sollten; bleiben deren Fahrzeuge in dem losen Untergrund des Geländes stecken, so hindert das den Fortgang der Planierung; sie müssen - auch im Interesse des Planierungsunternehmers selbst - wieder flott gemacht werden, wozu sich eine an Ort und Stelle befindliche Planier-
raupe des Unternehmers als gegebenes Hilfsmittel geradezu anbietet. Selbst wenn es nicht verkehrsüblich gewesen sein sollte, daß Planierungsunternehmer Fahrzeuge, die bei der Heranschaffung von Auffüllmaterial im Planierungsgelände stecken bleiben, mit der Planier-
raupe aus diesem herausziehen, steht eine solche Hilfeleistung durch den Führer der Planier-
raupe doch in so nahem inneren Zusammenhang mit dem Kreis seiner Aufgaben, daß auch das Tätigwerden des R. zum Flottmachen des steckengebliebenen Lastkraftwagens der Firma N. mit der ihm anvertrauten Planier-
raupe dem Arbeitsbereich zugerechnet werden muß, für den er bestellt war.

Die Haftungsvoraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB sind auch im übrigen erfüllt.

bb) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Beklagten seien jedenfalls nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB als entlastet anzusehen. Auch diese Beurteilung ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war R. häufig vorbestraft. Seine Strafliste weist bis zum 6. Mai 1958 27 Einträge auf. Zumeist handelt es sich um Übertretungen der Straßenverkehrsordnung; auch fahrlässige Körperverletzungen finden sich vor. Die sogenannte Verkehrsünderkartei enthält weiter für die Zeit vom 22. Februar 1958 bis 3. Februar 1959 (einen Tag nach dem Unfall) noch 5 Eintragungen. Wegen einer Verfehlung vom 15. November 1958 wurde ihm die Führung eines Fahrrades oder Mopeds untersagt und wegen einer weiteren Verfehlung vom Januar 1958 dann auch der Führerschein zum Fahren von Kraftwagen entzogen; in beiden Fällen war er betrunken gewesen. Das Berufungsgericht hebt selbst hervor, daß R. als Führer von Kraftfahrzeugen nicht zuverlässig und daß er dem Alkohol zugeneigt ist. Doch meint das Berufungsgericht, es sei nicht zu erkennen, was die Beklagten hätten unternehmen sollen, um sich über die Zuverlässigkeit des R. zu überzeugen. Von früheren Arbeitgebern Auskünfte einzuholen, sei nicht in Betracht gekommen, da R. bis zu seiner Einstellung bei der beklagten Firma selbständiger Unternehmer gewesen sei. Daß sich sein Unternehmen finanziell nicht habe halten können, habe den Beklagten zu Bedenken keinen Anlaß zu geben brauchen. Eine Möglichkeit, Einsicht in die Strafliste zu bekommen, habe für sie nicht bestanden. Eingehende Nachforschungen anzustellen, sei für eine Firma, die wie die Beklagte eine Vielzahl von Arbeitern beschäftigt, nicht zumutbar. R. habe die technischen Voraussetzungen zur Führung der - von ihm selbst jahrelang betriebenen - Planier-
raupe zweifellos besessen. Seine Charaktereigenschaften seien bei der Einstellung nicht erkennbar gewesen.

Mit diesen Erwägungen läßt sich die Annahme nicht rechtfertigen, daß die beklagte Firma bei der Auswahl des R. die im

Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Wie das Berufungsgericht ersichtlich nicht verkennt, konnte nur ein solcher Planierraupenführer als wohl ausgewählt gelten, von dem die Erstbeklagte überzeugt sein konnte, daß er den ihm anvertrauten Arbeitsbereich mit der erforderlichen Zuverlässigkeit wahrnehmen werde. Die Beklagten haben nicht dargelegt, inwiefern sie bei R. diese Überzeugung hätten haben dürfen, obwohl ihm die Zuverlässigkeit tatsächlich fehlte. Mochte es für sie auch mit Mühen verbunden sein, sich über ihn ins Bild zu setzen, so ging es doch nicht an, daß sie von jeder Erkundigung Abstand nahmen und überhaupt nichts taten.

Das Versäumnis ist nicht etwa aus dem Grunde unschädlich, daß die Mitinhaber der beklagten Firma nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Baustellen jeweils zweimal täglich kontrolliert haben. R. war nicht schon solange im Dienste der beklagten Firma, daß die Inhaber ihn zur Unfallzeit bereits darum für einen bewährten zuverlässigen Planierraupenführer hätten halten dürfen, weil sie, wie sie vorgetragen haben, bei den Kontrollen keinen Grund zur Beanstandung gefunden hatten. Überdies hat sich R. festgestelltermaßen auch vor dem Unfall des Klägers schon nicht an die Weisung der beklagten Firma gehalten, keine fremden Lastkraftwagen beim Steckenbleiben herauszuziehen. Das spricht nicht für eine wirksame Aufsicht.

Die Schadensersatzpflicht der Beklagten ist hiernach begründet, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die beklagte Firma mit Bezug auf die Schadhaftheit der Planierraupe und deren Verwendung alles Erforderliche getan hat, um sich nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu entlasten.

2.) Der Haftungsausschluß des § 898 RVO kommt der beklagten Firma und damit auch den Beklagten zu 2) und 3) nicht zugute.

Der Kläger hat sich dadurch, daß er nach beendetem Herausziehen des Lastkraftwagens das Verbindungsseil von der Planierraube zu lösen suchte, nicht in der Art eines eigenen Arbeiters der beklagten Firma in deren Betrieb eingeordnet (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 3. Mai 1960 - VI ZR 79/59 - VersR 1960, 799 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Er ist, sei es auch auf einen Wink des P., für seine eigene Firma tätig geworden.

3.) Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben.

Über den Grund der Klageansprüche abschließend vorab zu entscheiden, ist nicht schon möglich, weil die Beklagten eingewendet haben, den Kläger treffe ein eigenes Verschulden an seinem Unfall. Ob der Einwand begründet ist, muß der tatrichterlichen Prüfung und Würdigung durch das Berufungsgericht überlassen bleiben.

Auch über die Höhe der Ansprüche hat das Berufungsgericht zu befinden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer